



FAQ Kinderkrankengeld

Februar 2021 (10.02.2021)

Impressum

© Erscheinungsdatum (Februar 2021)

Arbeitgeberverband Gesamtmetall

(Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V.)

Voßstraße 16, 10117 Berlin

Telefon 030/55150-0

Telefax 030/55150-400

info@gesamtmetall.de

www.gesamtmetall.de

Ansprechpartner: Annette Bartos, Antonia Fischer-Dieskau

Bearbeitet von: Annette Bartos, Antonia Fischer-Dieskau, Julia Vanessa Stahn, Karina Naumann

Dieser Leitfaden ist mit großer Sorgfalt erstellt worden. Er ersetzt gleichwohl die Beratung im Einzelfall nicht. Mit der Bitte um Verständnis wird darauf hingewiesen, dass keinerlei Haftung übernommen wird.

Inhalt

A. Vorbemerkung	1
B. FAQ.....	2
I. Anspruchsvoraussetzungen.....	2
1. Wer hat Anspruch auf das Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung?.....	2
2. In welchen Fällen haben in der gesetzlichen Krankenversicherung (gKV) Versicherte selbst keinen Anspruch auf Krankengeld?.....	2
3. Haben freiwillig in der gKV Versicherte einen Anspruch auf das Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung?	2
4. Können privat Versicherte den Anspruch auf das Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung ebenfalls geltend machen?	2
5. Kann ein in der gKV versichertes Elternteil den Anspruch auf Kinderkrankengeld geltend machen, wenn das Kind über das andere Elternteil privat versichert ist?.....	2
6. Grenzgänger: Besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld auch in den Fällen, in denen das Kind im Ausland versichert ist und der in Deutschland Versicherte das Kind aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen der Betreuungsmöglichkeiten im Ausland zu Hause betreuen muss?.....	2
7. Was ist unter Kinderbetreuungseinrichtungen zu verstehen?.....	3
8. Muss die Schule bzw. Kita komplett geschlossen sein?	3
9. Können Eltern, die im Homeoffice arbeiten (könnten), Kinderkrankengeld beantragen?	3
10. Besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld auch bei eigener Quarantäne des betreuenden Elternteils (z. B. aufgrund einer COVID-19-Erkrankung)?.....	3
11. Besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld auch in Fällen, in denen das (nicht erkrankte) Kind die Kita/Schule nicht besuchen kann, weil es unter Quarantäne steht?.....	4
12. Besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld, wenn eine mögliche Notbetreuung nicht in Anspruch genommen wird?.....	4
13. Besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld, wenn Kinderbetreuungseinrichtungen / Schulen den Betrieb im Wechselmodell anbieten und Kinder damit nicht täglich betreut / unterrichtet werden	4
14. Besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld auch in den Schulferien?.....	4
II. Ansprüche von privat Versicherten und Minijobbern	5
1. Welche Ansprüche können privat Versicherte bei fehlender Betreuung ihrer Kinder geltend machen?	5
2. Welche Ansprüche können geringfügig beschäftigte Eltern (sogenannte Minijobber) geltend machen?	5

III. Höhe der Leistungen, Bezugsdauer und SV-Abgaben.....	5
1. Wie hoch ist der Anspruch auf Kinderkrankengeld?	5
2. Wie hoch ist das Kinderkrankengeld im Anschluss an eine Kurarbeitsphase? 6	
3. Welche Beiträge zur Sozialversicherung entfallen auf das Kinderkrankengeld? 6	
4. Wie lange kann Kinderkrankengeld bezogen werden?	6
5. Kann das Kinderkrankengeld tageweise genutzt werden oder muss die Bezugsdauer am Stück in Anspruch genommen werden?.....	6
6. Darf der komplette Anspruch für Schul-/Kitaschließungen verwendet werden? 6	
7. Können Versicherte auch für Teile des Arbeitstages (Stunden) Kinderkrankengeld erhalten? Wenn ja, wie werden diese Tage auf die Bezugsdauer des Kinderkrankengeldes angerechnet?	6
8. Können beide Elternteile für dasselbe Kind und denselben Arbeitstag das Kinderkrankengeld in Anspruch nehmen, um sich die Betreuung stundenweise in Schichten aufzuteilen?	7
9. Kann ein Elternteil seinen Anspruch auf das andere Elternteil übertragen?	7
10. Steht Teilzeitbeschäftigten die gleiche Bezugsdauer des Kinderkrankengeldes zu wie Vollzeitbeschäftigten oder wird der Anspruch entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig gekürzt?	8
11. Spielt es eine Rolle, wenn der Versicherte beispielsweise drei Kinder in der gleichen Schule hat, also der Betreuungsbedarf sozusagen nur einmal für alle drei anfällt? Werden die Tage dann gekürzt oder bekommt der Versicherte für alle drei Kinder die Kinderkrankentage?.....	8
IV. Antragsverfahren, Nachweise.....	8
1. Ab wann kann der Anspruch auf das Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung geltend gemacht werden?	8
2. Wer stellt den Antrag auf Kinderkrankengeld?.....	8
3. Wie ist der Antrag bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes durch den Arbeitnehmer zu stellen?	8
4. Wie muss/kann der Anspruch gegenüber der Krankenkasse nachgewiesen werden?.....	8
5. Auf welche Weise kann der Nachweis über den Bezug des Krankengeldes gegenüber dem Arbeitgeber erfolgen?	9
V. Verhältnis Kinderkrankengeld zu Urlaub	9
1. Kann der Erholungsurlaub bei der Inanspruchnahme des Anspruchs nach § 56 Abs. 1a IfSG oder des Kinderkrankengeldes anteilig gekürzt werden?.....	9
VI. Konkurrenzverhältnisse des Kinderkrankengeldes zu anderen Ansprüchen	9
1. Ist im Falle einer fehlenden Betreuung der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG vorrangig zu nehmen?	9
2. Sind Zeiten des Bezugs von Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V auf einen Anspruch gem. § 56 I a IfSG anzurechnen?.....	11

3. Gehen arbeits- oder tarifrechtliche Ansprüche des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber dem Anspruch auf Kinderkrankengeld vor?	11
a) Ist der Anspruch nach § 616 BGB (sofern nicht wirksam abbedungen) bei fehlender Betreuungsmöglichkeit der Kinder vorrangig zu gewähren?	11
b) Ist der Anspruch nach § 19 Abs.1 Nr.2b BBiG bei fehlender Betreuungsmöglichkeit der Kinder vorrangig zu gewähren?	11
c) Sind tarifrechtliche Ansprüche der Arbeitnehmer auf bezahlte Freistellung, wie beispielsweise nach dem MTV, gegenüber dem § 45 Abs. 2a SGB V vorrangig zu gewähren?	12
d) Wie ist das Verhältnis des Kinderkrankengeldanspruchs (mit zugehörigem Anspruch auf unbezahlte Freistellung) zu etwaigen tariflichen Freistellungsansprüchen (z.B. bereits gewandelten T-Zug-A-Tagen)? Sind gewandelte T-Zug-A-Tage vor dem Kinderkrankengeldanspruch vorrangig in Anspruch zu nehmen und schließen sie damit, solange sie verfügbar sind, den Kinderkrankengeldanspruch (mit zugehörigem Anspruch auf unbezahlte Freistellung) aus?	12
4. Kann Kinderkrankengeld auch während des Bezugs von Kurzarbeitergeld beantragt werden?	12
5. Ist das pandemiebedingte Kinderkrankengeld vorrangig gegenüber dem Pflegeunterstützungsgeld?	12
VII. Sonstige Fragen	13
1. Kann die Meldung des Bezugs des Kinderkrankengeldes auch über das DTA EEL erfolgen?	13
2. Gilt die nunmehr verlängerte Bezugsdauer des Kinderkrankengeldes auch für das Kinderverletztengeld nach § 45 Abs. 4 SGB VII?	13
3. Besteht während des Bezugs von Kinderkrankengeld die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung fort?	13

A. Vorbemerkung

Mit Blick auf die andauernde COVID-19-Pandemie haben die Bundeskanzlerin sowie die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 05.01.2021 beschlossen, den bestehenden Anspruch auf Kinderkrankengeld gegen die Krankenkasse im Jahr 2021 für 10 zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) zu erweitern. Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist, Schulferien verlängert werden, die Präsenzplicht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde oder Eltern einer behördlichen Empfehlung folgen, die Einrichtung nicht zu besuchen.

Die Umsetzung der Regelung erfolgte durch eine Anpassung des § 45 SGB V. Nachstehend finden Sie eine Übersicht über die am häufigsten gestellten Fragen zu der Neuregelung.

B. FAQ

I. Anspruchsvoraussetzungen

1. Wer hat Anspruch auf das Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung?

Anspruchsberechtigt sind:

- gesetzlich versicherte, berufstätige Eltern,
- die selbst Anspruch auf Krankengeld haben und
- deren Kind selbst gesetzlich versichert ist und das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.
- Voraussetzung ist auch, dass es im Haushalt keine andere Person gibt, die das Kind betreuen kann.

2. In welchen Fällen haben in der gesetzlichen Krankenversicherung (gKV) Versicherte selbst keinen Anspruch auf Krankengeld?

Vor allem in den Ausnahmefällen des § 44 Abs. 2 SGB V haben in der gKV Versicherte keinen Anspruch auf Krankengeld, beispielsweise familienversicherte Minijobber. Diese Fälle sind in der aktuellen Konstellation von Arbeitnehmern und pandemiebedingt fehlender Kinderbetreuung kaum praktisch relevant.

3. Haben freiwillig in der gKV Versicherte einen Anspruch auf das Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung?

Ja, der Anspruch kann unabhängig davon geltend gemacht werden, ob der Arbeitnehmer freiwillig versichert oder pflichtversichert in der gKV ist.

4. Können privat Versicherte den Anspruch auf das Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung ebenfalls geltend machen?

Nein, privat Versicherte können den Anspruch auf das Kinderkrankengeld nicht geltend machen.

5. Kann ein in der gKV versichertes Elternteil den Anspruch auf Kinderkrankengeld geltend machen, wenn das Kind über das andere Elternteil privat versichert ist?

Nein, wenn das Kind privat versichert ist, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld. Dies gilt auch dann, wenn der betreuende Elternteil gesetzlich krankenversichert ist.

6. Grenzgänger: Besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld auch in den Fällen, in denen das Kind im Ausland versichert ist und der in Deutschland Versicherte das Kind aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen der Betreuungsmöglichkeiten im Ausland zu Hause betreuen muss?

Gemäß dem GKV Spitzenverband¹ ist davon auszugehen, dass auch im Ausland vielfältige Möglichkeiten der Eindämmung der Corona-Pandemie genutzt werden und in diesem Zusammenhang Betreuungsangebote für Kinder eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Kinder, die mit oder ohne den in Deutschland Versicherten in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz leben und dort gesetzlich versichert sind, gelten als versichert im Sinne des § 45 SGB V. Dabei ist es nicht relevant, ob das Kind dort einen abgeleiteten oder einen eigenen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit hat.

Die Eltern sollten gegenüber der Krankenkasse glaubhaft machen (ggf. mit einem Nachweis), dass sie ihr Kind pandemiebedingt zu Hause betreuen müssen, da die Kinderbetreuungseinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder Schulen aus den-

¹ GKV-SV, Fragen und Antworten zum Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V, Stand 3.2.2021

selben oder vergleichbaren Gründen wie in § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V genannt, die Betreuung nicht sicherstellen.²

7. Was ist unter Kinderbetreuungseinrichtungen zu verstehen?

Zu den Einrichtungen zur Betreuung von Kindern gehören laut Gesetzesbegründung zum GWB-Digitalisierungsgesetz unter anderem Kindertageseinrichtungen, Horte und Kindertagespflegestellen. Unter einer Kindertagespflegestelle ist die Betreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater zu verstehen. Es wird empfohlen, hierunter alle gewerbsmäßigen Kinderbetreuungsangebote zu verstehen unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtungen.³

8. Muss die Schule bzw. Kita komplett geschlossen sein?

Nein, der Anspruch besteht auch in Fällen, in denen die Betreuung des Kindes erforderlich wird, weil pandemiebedingt von der zuständigen Behörde:

- für die Klasse oder Gruppe ein Betretungsverbot ausgesprochen (auch aufgrund einer Absonderung im Sinne des IfSG) wird oder
- Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder
- die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder
- empfohlen wird, vom Besuch des Kindes einer der genannten Einrichtungen abzusehen.

9. Können Eltern, die im Homeoffice arbeiten (könnten), Kinderkrankengeld beantragen?

Auch Eltern, die im Homeoffice arbeiten (könnten), haben bei entsprechendem Kinderbetreuungsbedarf die Möglichkeit, stattdessen Kinderkrankengeld zu beantragen.

10. Besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld auch bei eigener Quarantäne des betreuenden Elternteils (z. B. aufgrund einer COVID-19-Erkrankung)?

Ein Anspruch auf Kinderkrankengeld aufgrund einer pandemiebedingten Betreuung besteht unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 SGB V (mit Ausnahme der Erkrankung des Kindes), wenn u.a. der Elternteil durch die Kinderbetreuung zu Hause seiner Arbeit nicht nachkommen kann (auch bei Homeoffice).

Wird der Elternteil unter Quarantäne gestellt und betrifft dies denselben Zeitraum, in dem auch das Kind pandemiebedingt betreut werden muss, besteht demnach kein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld, da der Elternteil nicht nur wegen der Betreuung des Kindes seiner Arbeit nicht nachkommen kann. Der Elternteil hat ggf. einen Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Arbeitet der Elternteil jedoch im Homeoffice und hat damit keine Entschädigungsansprüche nach dem IfSG, besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld bei Erfüllung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen.⁴

Sofern für den Elternteil während des Zeitraums der Quarantäne wegen eigener Erkrankung Arbeitsunfähigkeit attestiert wird, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld, sondern ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bzw. Krankengeld nach § 44 SGB V.

² Näheres hierzu s. Abschnitt 4.4 „Kinder“ des gemeinsamen Rundschreibens vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 18./19.06.2019 zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII

³ GKV-SV, Fragen und Antworten zum Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V, Stand 3.2.2021

⁴ ebenda.

Grundsätzlich gelten die Regelungen zum Zusammentreffen mit anderen Leistungen und Ruhen des Anspruchs auf Kinderkrankengeld, z. B. bei eigener Erkrankung des Elternteils.⁵

11. Besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld auch in Fällen, in denen das (nicht erkrankte) Kind die Kita/Schule nicht besuchen kann, weil es unter Quarantäne steht?

Nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld auch für den Fall, dass der Besuch der Kita/Schule „aufgrund einer Absonderung untersagt wird“. Ein Betretungsverbot aufgrund einer Absonderung liegt vor, wenn das Kind die Schule/Kita entweder aufgrund einer behördlichen angeordneten „Isolierung“ (wegen einer ansteckenden Erkrankung) oder aufgrund einer behördlich angeordneten „Quarantäne“ (wegen des Verdachts einer Ansteckungsgefahr) nicht betreten darf. In beiden Fällen besteht also ein Anspruch auf Kinderkrankengeld, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.⁶

12. Besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld, wenn eine mögliche Notbetreuung nicht in Anspruch genommen wird?

Insbesondere vor dem Hintergrund des wiederholten Appells der Bundesregierung, Kontakte deutlich zu minimieren und nach Möglichkeit zu vermeiden, sowie entsprechender Bund-Länder-Beschlüsse können Eltern nicht verpflichtet werden, eine Notbetreuung in Anspruch zu nehmen. Insofern kann ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen bestehen.⁷

13. Besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld, wenn Kinderbetreuungseinrichtungen / Schulen den Betrieb im Wechselmodell anbieten und Kinder damit nicht täglich betreut / unterrichtet werden

An den Tagen, wo die Kinderbetreuung oder der Unterricht für das jeweilige Kind nicht in den Einrichtungen erfolgt und damit pandemiebedingt eine häusliche Betreuung erforderlich wird, kann ein Anspruch auf Kinderkrankengeld bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen bestehen.⁸

14. Besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld auch in den Schulferien?

Ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld besteht laut Gesetz, wenn Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden, Eltern ihre Kinder in diesen Zeiten betreuen müssen und ihrer Arbeit nicht nachkommen können.

Ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld kann auch während der regulären Schulferien bestehen, wenn Eltern glaubhaft machen, dass ihr Kind ansonsten die Ferienbetreuung im Sinne eines offiziellen Angebots von z. B. Schulen, Städten und Gemeinden genutzt hätte. Gleiches gilt für Schließzeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen, wenn Eltern glaubhaft machen, dass ihr Kind ansonsten eine in dieser Zeit angebotene (ggf. alternative) Betreuung genutzt hätte.⁹

⁵ Vgl. Abschnitt 9 des gemeinsamen Rundschreibens vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 18./19.06.2019 zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gem. § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld nach § 45 Abs. 4 SGB VII

⁶ GKV-SV, Fragen und Antworten zum Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V, Stand 3.2.2021

⁷ ebenda

⁸ ebenda

⁹ ebenda

II. Ansprüche von privat Versicherten und Minijobbern

1. Welche Ansprüche können privat Versicherte bei fehlender Betreuung ihrer Kinder geltend machen?

Privat Versicherten steht weiterhin der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG bis zum 31.03.2021 zu. Daneben haben sie einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach § 45 Abs. 5 SGB V. Die Dauer der unbezahlten Freistellung entspricht der für 2021 verlängerten Dauer der Freistellung bei Arbeitnehmern, die in der gKV versichert sind. Ein Anspruch nach § 616 BGB wird unseres Erachtens (!) (die Frage ist sehr umstritten)¹⁰ durch die aktuellen pandemiebedingten Schließungen von Betreuungseinrichtungen nicht ausgelöst. Der Anspruch auf Kinderkrankengeld ist gerade aufgrund der derzeit pandemiebedingten fehlenden Betreuungsmöglichkeiten von Kindern ausgeweitet worden. Der Gesetzgeber wollte einen schnellen und unkomplizierten Anspruch schaffen, um auf die aktuellen Bedarfe besonders belasteter Eltern zu reagieren. Da der Betreuungsnotstand nicht nur einzelne Eltern individuell trifft, sondern eine unbestimmte Anzahl von Eltern gleichermaßen, kann man argumentieren, dass der pandemiebedingte Betreuungsnotstand keinen „in der Person des Beschäftigten liegenden Hinderungsgrund“ darstellt. Zudem fehlt es aus unserer Sicht an dem Merkmal „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“.¹¹ Ob daneben andere einzelvertragliche oder kollektivrechtliche Ansprüche bestehen, muss im Einzelfall geprüft werden.

2. Welche Ansprüche können geringfügig beschäftigte Eltern (sogenannte Minijobber) geltend machen?

Elternteile mit einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijob) sind in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Regel nicht mit Anspruch auf Krankengeld versichert (vgl. Frage 2) Sie haben daher regelhaft keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld, jedoch einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit (§ 45 Abs. 5 SGB V). Ggf. besteht eine Verdienstauffällenschädigung nach § 56 Abs.1a IfSG. Bezüglich eines Anspruchs nach § 616 s. Vorfrage II.1

Sofern eine geringfügige Beschäftigung der Beitragspflicht unterliegt (ab der zweiten geringfügigen Beschäftigung), kann auch aus der geringfügigen Beschäftigung heraus ein Anspruch auf Kinderkrankengeld bestehen (s. Abschnitt 7.3.1 „Berechnung bei Mehrfachbeschäftigten“ des gemeinsamen Rundschreibens vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 18./19.06.2019 zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gem. § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld nach § 45 Abs. 4 SGB VII).

III. Höhe der Leistungen, Bezugsdauer und SV-Abgaben

1. Wie hoch ist der Anspruch auf Kinderkrankengeld?

Das (Brutto-)Kinderkrankengeld beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Sofern in den letzten 12 Monaten Einmalzahlungen wie zum Beispiel Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld ausbezahlt wurden, beträgt das Kinderkrankengeld 100 Prozent des ausgefallenen Nettoeinkommens. Die Höhe der Einmalzahlungen ist dabei nicht relevant.

Das Kinderkrankengeld darf jedoch 70 Prozent der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung nicht übersteigen (Höchstsatz 2021:112,88 Euro pro Tag).

¹⁰ Insbesondere vertritt der GKV-SV die gegenteilige Ansicht, vgl. GKV-SV, Fragen und Antworten zum Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V, Stand 3.2.2021

¹¹ Vgl. hierzu eingehend Vermerk Abt. Recht zum Verhältnis von § 616 BGB zu den Ansprüchen des IfSG, vom 12.06.2020

2. Wie hoch ist das Kinderkrankengeld im Anschluss an eine Kurzarbeitsphase?

Eine vor dem Kinderkrankengeldbezug liegende Kurzarbeitsphase mit entsprechenden Einkommenseinbußen hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Höhe des Anspruchs. Ist die Kurzarbeit bereits beendet, verringert sich in diesem Fall das Kinderkrankengeld nicht, da es nur auf das ausgefallene Entgelt während der Freistellung ankommt und nicht auf das vorher gezahlte Arbeitsentgelt.

3. Welche Beiträge zur Sozialversicherung entfallen auf das Kinderkrankengeld?

Vom ermittelten Kinderkrankengeld werden Beiträge für die Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgezogen. Allerdings trägt der Versicherte die Beiträge, welche in Höhe des halben Beitragssatzes aus dem Brutto-Kinderkrankengeld berechnet werden. Der Arbeitgeber wird mit diesen Beiträgen nicht belastet. Als beitragspflichtige Einnahme zur Beitragsberechnung aus dem Kinderkrankengeld werden 80 Prozent des während der Freistellung ausgefallenen, laufenden Arbeitsentgelts herangezogen. Die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung bleibt in der Bezugszeit beitragsfrei.

4. Wie lange kann Kinderkrankengeld bezogen werden?

Durch die Neuregelung wird die Anspruchsdauer des Kinderkrankengeldes in § 45 Abs. 2a Satz 1 und 2 SGB V verlängert. Danach beträgt abweichend von § 45 Abs.2 Satz 1 SGB V der Anspruch auf Kinderkrankengeld im Kalenderjahr 2021 für jedes Kind längstens 20 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens 40 Arbeitstage. Die Maximaldauer (relevant bei mehreren Kindern) beträgt für Versicherte 45 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte 90 Arbeitstage.

5. Kann das Kinderkrankengeld tageweise genutzt werden oder muss die Bezugsdauer am Stück in Anspruch genommen werden?

Ja, die Tage müssen nicht zusammenhängend verlaufen.¹² In der derzeitigen Situation ist eine Aufteilung der Betreuungsaufgabe zwischen den Eltern oder die Organisation anderweitiger Betreuungsmöglichkeiten oft die Regel, so dass eine tageweise Inanspruchnahme oft sogar gewünscht sein wird.

6. Darf der komplette Anspruch für Schul-/Kitaschließungen verwendet werden?

Ja. Die gesamten 20 Tage (bzw. 40 Tage bei Alleinerziehenden) können für die Betreuung bei pandemiebedingter Betreuungsnotwendigkeit verwendet werden. Es steht dem Elternteil im Jahr 2021 frei, für welche Betreuungssituation (pandemiebedingte Betreuungsnotwendigkeit oder Betreuung eines kranken Kindes) es die 20 Tage in Anspruch nimmt.

7. Können Versicherte auch für Teile des Arbeitstages (Stunden) Kinderkrankengeld erhalten? Wenn ja, wie werden diese Tage auf die Bezugsdauer des Kinderkrankengeldes angerechnet?

Nach Auskunft des GKV Spitzenverbandes¹³ kann Kinderkrankengeld auch für (Teil-)Tage gewährt werden, an denen nur teilweise Arbeitsentgelt wegen der Betreuung des Kindes ausgefallen ist. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB V gibt vor, dass nur das tatsächlich ausgefallene

¹² GKV-Spitzenverband, AOK-Bundesverband, BKK Dachverband, IKK, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Knappschaft, Verband der Ersatzkassen und DGUV, Gemeinsames Rundschreiben vom 06./07.12.2017 zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII, S. 30, https://www.informationsportal.de/wp-content/uploads/document_4187_2017-12-06-07-NS-FLB-TOP-02-45SGBV45SGBVII-Gemeinsames-Rundschreiben-zum-Kinderkrankengeld-und-Kinderverl.pdf

¹³ GKV-SV, Fragen und Antworten zum Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V, Stand 3.2.2021

Arbeitsentgelt der Berechnung des Kinderkrankengeldes zugrunde gelegt werden darf („Das Krankengeld nach Absatz 1 beträgt 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt der Versicherten, bei Bezug von beitragspflichtigem einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (§ 23a des Vierten Buches) in den der Freistellung von Arbeitsleistung nach Absatz 3 vorangegangenen zwölf Kalendermonaten 100 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt; es darf 70 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze nach § 223 Absatz 3 nicht überschreiten.“). Daher hat der Arbeitgeber das ausgefallene Entgelt für die teilweise Fehlzeit an dem Tag zu bestimmen.¹⁴

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht für Arbeitstage. Auch bei nur teilweisem Bezug von Kinderkrankengeld wird ein voller Anspruchstag angerechnet. Eine stundenweise Aufspaltung ist nicht möglich. Eine Meldung von Ausfallstunden oder ggf. Bruchteilen von Ausfallstunden ist daher auch im DTA EEL nicht vorgesehen.

8. Können beide Elternteile für dasselbe Kind und denselben Arbeitstag das Kinderkrankengeld in Anspruch nehmen, um sich die Betreuung stundenweise in Schichten aufzuteilen?

Auf Nachfrage bestätigte uns der GKV Spitzenverband, dass auch eine stundenweise Aufteilung der Betreuung derselben Kinder zwischen beiden Elternteilen an einem Arbeitstag möglich ist. Eine stundenweise Inanspruchnahme des Anspruchs führt aber - wie bereits bei Frage III.7 ausgeführt - dazu, dass beide Eltern jeweils einen (den gleichen) Tag von der Bezugsdauer "angerechnet bekommen". Für die Meldung im DTA EEL ist es problemlos, da jedes Elternteil eine eigene Mitgliedschaft bei der GKV hat und somit keine Plausibilitätsprüfung seitens der Krankenkasse für das gleiche Kind erfolgt.

9. Kann ein Elternteil seinen Anspruch auf das andere Elternteil übertragen?

Wenn ein Elternteil seinen Anspruch auf Kinderkrankengeld ausgeschöpft hat und dem anderen Elternteil noch Kinderkrankentage zustehen, besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Übertragung noch „übriger“ Kinderkrankentage von einem auf den anderen Elternteil. Jedoch können Kinderkrankentage im Einverständnis mit dem Arbeitgeber des Elternteils, das die Kinderkrankentage bereits ausgeschöpft hat, übertragen werden.¹⁵ Die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen empfehlen, diese Übertragung zum Zwecke einer „familienorientierten Handhabung“ zuzulassen. Voraussetzung dafür ist, dass einer der Elternteile aus beruflichen Gründen die Betreuung nicht übernehmen kann und der Arbeitgeber des anderen Elternteils die arbeitsrechtliche Freistellung gewährt.¹⁶ Auf die Großeltern des Kindes können keine Ansprüche übertragen werden.

¹⁴ Vgl auch die Ausführungen im Abschnitt 5 „Beginn und Dauer des Anspruchs“ des gemeinsamen Rundschreibens vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 18./19.06.2019 zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII

¹⁵ Abschnitt 4.3.5. des gemeinsamen Rundschreibens vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 18./19.06.2019

¹⁶ GKV-Spitzenverband, AOK-Bundesverband, BKK Dachverband, IKK, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Knappschaft, Verband der Ersatzkassen und DGUV, Gemeinsames Rundschreiben vom 06./07.12.2017 zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII, S. 34,

https://www.informationsportal.de/wp-content/uploads/document_4187_2017-12-06-07-NS-FLB-TOP-02-45SGBV45SGBVII-Gemeinsames-Rundschreiben-zum-Kinderkrankengeld-und-Kinderverl.pdf (Zugriff: 22.01.2021); Besprechungsergebnis der Spitzenverbände vom 29.06.1994, ErsK 1994, 370-371 (juris); Schifferdecker in: KassKomm, 111. EL September 2020, § 45 SGB V Rn. 20; Lang in: NK/ArbR, 1. Auflage 2016, § 45 SGB V Rn. 9; Waltermann in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, 6. Auflage 2019, § 45 SGB V Rn. 3.

10. Steht Teilzeitbeschäftigten die gleiche Bezugsdauer des Kinderkrankengeldes zu wie Vollzeitbeschäftigten oder wird der Anspruch entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig gekürzt?

Bei dem Anspruch auf Kinderkrankengeld wird nicht zwischen einer Voll- oder Teilzeittätigkeit unterschieden.¹⁷ Demnach steht auch in Teilzeit beschäftigten Arbeitnehmern die gleiche Bezugsdauer zu. Arbeitsfreie Feiertage und arbeitsfreie Wochenenden zählen nicht als Arbeitstage im Sinne des § 45 SGB V und sind daher nicht auf die Höchstanspruchsdauer nach § 45 Abs. 2 SGB V anzurechnen.¹⁸ Wird die Arbeit somit beispielsweise an drei Tagen in der Woche erbracht, wird auch nur für diese drei Tage Kinderkrankengeld gewährt.

11. Spielt es eine Rolle, wenn der Versicherte beispielsweise drei Kinder in der gleichen Schule hat, also der Betreuungsbedarf sozusagen nur einmal für alle drei anfällt? Werden die Tage dann gekürzt oder bekommt der Versicherte für alle drei Kinder die Kinderkrankentage?

Es besteht grundsätzlich pro Kind der Anspruch auf die 20 Tage, bei drei Kindern ist der Anspruch begrenzt auf 45 Tage pro Versichertem. Dabei spielt es keine Rolle, ob wegen Geschwisterkindern bereits durch Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes eine Betreuung (zu einem anderen Zeitpunkt) ermöglicht wurde. Der Anspruch wird nicht bei Inanspruchnahme für Geschwisterkinder gekürzt.

IV. Antragsverfahren, Nachweise

1. Ab wann kann der Anspruch auf das Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung geltend gemacht werden?

Die Regelung ist rückwirkend zum 05.01.2021 in Kraft getreten. Damit besteht ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf das Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V (pandemiebedingt fehlende Betreuung). Insofern können Versicherte rückwirkend für Zeiten ab dem 05.01.2021 das Kinderkrankengeld im Falle einer pandemiebedingt fehlenden Betreuung beantragen.

2. Wer stellt den Antrag auf Kinderkrankengeld?

Der Elternteil, der die Betreuung des kranken Kindes übernimmt, beantragt das Kinderkrankengeld bei seiner persönlichen Krankenkasse. Dies gilt auch, wenn das Kind bei einer anderen Krankenkasse gesetzlich versichert ist.

3. Wie ist der Antrag bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes durch den Arbeitnehmer zu stellen?

Die Krankenkassen stellen ihren Versicherten für die Beantragung des Kinderkrankengeldes bei pandemiebedingt fehlender Betreuung entsprechende Antragsformulare zur Verfügung, vgl. beispielsweise Anträge bei der Techniker Krankenkasse und BARMER: <https://www.tk.de/techniker/leistungen-und-mitgliedschaft/informationen-versicherte/leistungen/corona-virus/kinderkrankengeld-hilfen-coronavirus-kita-schliessung-2080122> sowie <https://www.barmer.de/unsere-leistungen/leistungen-a-z/krankengeld/kinderkrankengeld-10264> (beides zuletzt abgerufen am 02.02.2021).

4. Wie muss/kann der Anspruch gegenüber der Krankenkasse nachgewiesen werden?

Muss ein Kind aufgrund eines pandemiebedingten Betreuungsbedarfs zu Hause betreut werden, kann die Krankenkasse eine Bescheinigung der entsprechenden Einrichtung ver-

¹⁷ BSG vom 17.09.1986 - 3 RK 25/85

¹⁸ Gemeinsames Rundschreibens vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 18./19.06.2019

langen (§ 45 Abs. 2a Satz 4 SGB V). Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt auf seiner Homepage für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen eine Musterbescheinigungen zur Verfügung:

<https://www.bmfsfj.de/blob/165074/c58d7ec7fe9af6794558212ad85821f9/20210120-musterbescheinigung-data.pdf>. (zuletzt abgerufen am 02.02.2021).

5. Auf welche Weise kann der Nachweis über den Bezug des Krankengeldes gegenüber dem Arbeitgeber erfolgen?

Grundsätzlich muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber auch im Fall der fehlenden Betreuungsmöglichkeit seiner Kinder unverzüglich mitteilen, dass und wie lange er voraussichtlich ausfällt. Zum Nachweis über den Anspruch auf Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber kann beispielsweise die Meldung über das Ende der Entgeltersatzleistung über das DTA EEL Verfahren von den Krankenkassen angefordert werden (Anforderungsgrund 42).

V. Verhältnis Kinderkrankengeld zu Urlaub

1. Kann der Erholungsurlaub bei der Inanspruchnahme des Anspruchs nach § 56 Abs. 1a IfSG oder des Kinderkrankengeldes anteilig gekürzt werden?

Einschlägige Rechtsprechung zu dieser Frage besteht nicht. Nach unserer Rechtsauffassung wird allerdings in Zeiten der Freistellung nach § 56 Abs. 1a IfSG und § 45 SGB V kein Anspruch auf Urlaub begründet. Infolgedessen steht es dem Arbeitgeber frei, den Urlaub entsprechend zu "kürzen", was allerdings mit einem Rechtsrisiko behaftet ist.

Hintergrund: Der unionsrechtlich gewährleistete Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ist grundsätzlich anhand der Zeiträume, der auf der Grundlage des Arbeitsvertrags tatsächlich geleisteten Arbeit, zu berechnen.¹⁹ Ein Arbeitnehmer kann danach einen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG nur für die Zeiträume erwerben, in denen er tatsächlich gearbeitet hat.²⁰ Hiervon sind Ausnahmen möglich. Eine andere Beurteilung kann durch entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen, unionsrechtliche Vorgaben sowie nach § 13 BUrlG zulässige kollektivrechtliche oder vertragliche Vereinbarungen veranlasst sein. Prominenteste Ausnahme vom Grundsatz, ohne Arbeitsleistung kein Entstehen von Urlaub, ist der Fall einer Erkrankung: So ist § 3 Abs.1 BUrlG zum Beispiel richtlinienkonform dahin auszulegen, dass Arbeitnehmer, die mit dem Arbeitgeber das Ruhen des Arbeitsverhältnisses vereinbaren, weil sie wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit während des Bezugszeitraums ihrer Arbeitspflicht nicht nachkommen können, Arbeitnehmern gleichzustellen sind, die während dieses Zeitraums tatsächlich arbeiten.²¹

VI. Konkurrenzverhältnisse des Kinderkrankengeldes zu anderen Ansprüchen

1. Ist im Falle einer fehlenden Betreuung der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG vorrangig zu nehmen?

§ 45 Abs. 2b SGB V regelt, dass für die Zeit des Bezugs von Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG ruht. Daraus könnte man den Willen des Gesetzgebers lesen, dass er den Anspruch auf Kinderkrankengeld als vorrangig ansieht. Nach aktueller und mit dem GKV-Spitzenverband abgestimmter Leseweise ist es den Versicherten freigestellt, ob sie im Falle einer pandemiebedingten Betreuung ihres Kindes Kinderkrankengeld oder die Leistung nach § 56 Abs. 1a IfSG in Anspruch nehmen wollen. Um Rückerstattungsansprüche zu vermeiden, kann es sich allerdings anbieten, sich bei der, für die Erstattung nach dem IfSG zuständigen, Behörde zu erkundigen, wie diese Fälle gehandhabt werden. Gibt die Be-

¹⁹ EuGH 13. Dezember 2018 - C-385/17 - [Hein] Rn. 27; 4. Oktober 2018 - C-12/17 - [Dicu] Rn. 28

²⁰ vgl. EuGH 13. Dezember 2018 - C-385/17 - [Hein] Rn. 27, 29

²¹ BAG 22. Januar 2019 - 9 AZR 10/17 - Rn. 30

hörde zu verstehen, dass die Kinderkrankengeldregelung aus Ihrer Sicht vorrangig ist, sollte der Arbeitnehmer einvernehmlich auf diese verwiesen werden.

Praxishinweis:

Den Arbeitgeber trifft keine Pflicht zur Beratung der Arbeitnehmer, welcher der Ansprüche für ihn vorteilhafter ist. Aus Haftungsgründen ist von einer entsprechenden Beratung abzuraten. Wegen der unterschiedlichen Verfahren bei der Abrechnung ist anzuraten, den Arbeitnehmer bei Bekanntgabe des Freistellungswunsches zu fragen, welchen Anspruch er geltend machen möchte.

Unterschiede bei den Ansprüchen auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a SGB V und Erstattung nach § 56 Abs. 1a IfSG:

	§ 45 Abs. 2a SGB V	§ 56 Abs. 1a IfSG
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Auch bei eingeschränktem Kinderbetreuungsangebot und • wenn Eltern das Kind aufgrund behördlicher Empfehlung nicht in die Einrichtung bringen • Bei Beschäftigten im Homeoffice möglich • Elternteil und Kind müssen in gKV versichert sein 	<ul style="list-style-type: none"> • Greift nicht bei Homeoffice und nicht bei Möglichkeit einer Notbetreuung. • Auch für privat Versicherte
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Versichertem und pro Kind bis zu 20 Tage, bei mehreren Kindern maximal 45 Tage (Alleinerziehende 40 Tage, bei mehreren Kindern maximal 90 Tage) • Erhöhung der Kinderkrankengeldtage befristet für 2021 	<ul style="list-style-type: none"> • 10 Wochen (Alleinerziehende 20 Wochen) • Läuft am 31.03.2021 aus
Höhe	<ul style="list-style-type: none"> • 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts (bis BBG KV) • 100 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts, wenn in den 12 Kalendermonaten vor Krankengeldbezug eine Einmalleistung bezogen wurde (bis BBG KV) • Höchstgrenze: täglich 112,88 € 	<ul style="list-style-type: none"> • 67 % des Verdienstaufschlags • Monatlich höchstens 2.016 €
Antragstellung/ Auszahlung	Versicherter stellt Antrag bei seiner Krankenkasse, diese zahlt direkt an den Versicherten aus	Für die ersten 6 Wochen zahlt der Arbeitgeber die Entschädigung auftragsweise für die Behörde aus, bekommt den Erstattungsbetrag auf Antrag von der Behörde zurückerstattet. Ab der siebten Woche müssen Arbeitnehmer selbst einen Antrag bei der zuständigen

		Behörde stellen. Die Behörde zahlt dann direkt an den Arbeitnehmer aus.
--	--	---

2. Sind Zeiten des Bezugs von Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V auf einen Anspruch gem. § 56 I a IfSG anzurechnen?

Nein, eine Anrechnung erfolgt nicht. Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage.

3. Gehen arbeits- oder tarifrechtliche Ansprüche des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber dem Anspruch auf Kinderkrankengeld vor?

Grundsätzlich ruht der Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, so weit und solange der Versicherte beitragspflichtiges Entgelt erhält (das Entgelt tatsächlich zufließt). Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Arbeitgeber ohne Rechtsgrund leistet. Leistet der Arbeitgeber hingegen fälschlicherweise keine Entgeltfortzahlung, erhält der Arbeitnehmer trotzdem Krankengeld. Die Krankenkasse darf die Auszahlung der Leistung nicht verweigern, sondern ist zur Vorleistung verpflichtet. In diesem Fall geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Entgeltfortzahlung bis zur Höhe des erbrachten Krankengeldes auf die Krankenkasse über, § 115 SGB X.²²

a) Ist der Anspruch nach § 616 BGB (sofern nicht wirksam abbedungen) bei fehlender Betreuungsmöglichkeit der Kinder vorrangig zu gewähren?

Ein Anspruch nach § 616 BGB wird unseres Erachtens (!) (die Frage ist sehr umstritten)²³ durch die aktuellen pandemiebedingten Schließungen von Betreuungseinrichtungen nicht ausgelöst. Der Anspruch auf Kinderkrankengeld ist gerade aufgrund der derzeit pandemiebedingten fehlenden Betreuungsmöglichkeiten von Kindern ausgeweitet worden. Der Gesetzgeber wollte einen schnellen und unkomplizierten Anspruch schaffen, um auf die aktuellen Bedarfe besonders belasteter Eltern zu reagieren. Da der Betreuungsnotstand nicht nur einzelne Eltern individuell trifft, sondern eine unbestimmte Anzahl von Eltern gleichermaßen, kann man argumentieren, dass der pandemiebedingte Betreuungsnotstand keinen „in der Person des Beschäftigten liegenden Hinderungsgrund“ darstellt. Zudem fehlt es aus unserer Sicht an dem Merkmal „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“.

b) Ist der Anspruch nach § 19 Abs.1 Nr.2b BBiG bei fehlender Betreuungsmöglichkeit der Kinder vorrangig zu gewähren?

Für Auszubildende gelten für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung die §§ 3 und 19 BBiG. Hiernach ist die Ausbildungsvergütung bis zu sechs Wochen für einen sonstigen, nicht in der Person des Auszubildenden liegenden Grund, fortzuzahlen. Dieser Anspruch kann – anders als § 616 BGB – nicht abbedungen werden, vgl. § 25 BBiG. Ob der § 19 Abs. 1 Nr. 2b BBiG vorrangig greift, ist umstritten. Nach unserer Rechtsauffassung (!) ist der Anspruch abzulehnen. Wie auch schon im Rahmen des § 616 BGB fehlt es bei einer pandemiebedingt fehlenden Betreuungsmöglichkeit an einem „in der Person liegenden Grund“, der den Versicherten an der Erbringung der Arbeitsleistung hindert.

²² KassKomm/Schifferdecker, 111. EL September 2020, SGB V § 49 Rn.17

²³ Insbesondere vertritt der GKV-SV die gegenteilige Ansicht, vgl. GKV-SV, Fragen und Antworten zum Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V, Stand 3.2.2021

c) Sind tarifrechtliche Ansprüche der Arbeitnehmer auf bezahlte Freistellung, wie beispielsweise nach dem MTV, gegenüber dem § 45 Abs. 2a SGB V vorrangig zu gewähren?

Die Auslegungshoheit der tariflichen Regelungen liegt grundsätzlich in den Händen der betroffenen Tarifbezirke. Pauschale Interpretationen der jeweiligen, in Teilen sehr unterschiedlichen Regelungen in den Bezirken können daher nicht vorgenommen werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den jeweils zuständigen regionalen Verband.

d) Wie ist das Verhältnis des Kinderkrankengeldanspruchs (mit zugehörigem Anspruch auf unbezahlte Freistellung) zu etwaigen tariflichen Freistellungsansprüchen (z.B. bereits gewandelten T-Zug-A-Tagen)? Sind gewandelte T-Zug-A-Tage vor dem Kinderkrankengeldanspruch vorrangig in Anspruch zu nehmen und schließen sie damit, solange sie verfügbar sind, den Kinderkrankengeldanspruch (mit zugehörigem Anspruch auf unbezahlte Freistellung) aus?

Hat der Arbeitnehmer die T-Zug-Tage beantragt und erfolgt bereits eine bezahlte Freistellung für T-Zug-Tage, ruht der Anspruch auf Kinderkrankengeld gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V (weil der Arbeitnehmer beitragspflichtiges Arbeitsentgelt erhält). Wenn die Tage zwar beantragt, aber noch nicht weiter konkretisiert sind, gehen wir davon aus, dass der Arbeitnehmer nicht einseitig verpflichtet werden kann, die T-Zug-Tage vorrangig in Anspruch zu nehmen, bevor er das Kinderkrankengeld beziehen kann. Schließlich handelt es sich nicht um einen unbedingten Anspruch des Beschäftigten. Unseres Erachtens (!) ist der Anspruch auf tarifliche Zusatztage entsprechend einem Urlaubsanspruch zu behandeln, der ebenfalls nicht vorrangig zu nutzen ist. Im Vergleich zum Urlaub sind die (gewissermaßen zweckgebundenen) T-Zug-Tage sogar wohl noch individuellere Ansprüche des Arbeitnehmers.

4. Kann Kinderkrankengeld auch während des Bezugs von Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Versicherte können auch während eines Kurzarbeitergeld-Anspruchszeitraums einen Antrag auf Kinderkrankengeld stellen. Beim Zusammentreffen von Kurzarbeit und Kinderkrankengeld ist jedoch zu beachten, dass der Arbeitnehmer generell keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld hat, weil bei Bezug von Krankengeld die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 98 Abs. 3 Nr.2 SGB III für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht erfüllt sind.²⁴ Insoweit besteht nur ein Anspruch auf Kinderkrankengeld.

5. Ist das pandemiebedingte Kinderkrankengeld vorrangig gegenüber dem Pflegeunterstützungsgeld?

In § 44a Abs. 3 Satz 1 SGB XI ist geregelt, dass der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld nur besteht, wenn kein Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V besteht. Diese Regelung gilt insofern auch für das pandemiebedingte Kinderkrankengeld.

Bei behinderten Kindern, die normalerweise am Tage in einer Behindertenwerkstatt sind, der Zugang zu dieser Betreuung pandemiebedingt nicht zur Verfügung steht und die Eltern die Betreuung des Kindes sicherstellen müssen, besteht daher vorrangig ein Anspruch auf Kinderkrankengeld. Sofern das Kinderkrankengeld ausgeschöpft wurde und daher kein Kinderkrankengeldanspruch mehr besteht, ist ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI zu prüfen.²⁵

²⁴ BA, Fachliche Weisungen zum Kug vom 20.12.2018, Rn.98.17, S.48

²⁵ GKV-SV, Fragen und Antworten zum Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V, Stand 3.2.2021

VII. Sonstige Fragen

1. Kann die Meldung des Bezugs des Kinderkrankengeldes auch über das DTA EEL erfolgen?

Der GKV-Spitzenverband hat darauf hingewiesen, dass Arbeitgeber zur Berechnung des Kinderkrankengeldes bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes – entsprechend dem Kinderkrankengeld aufgrund einer Erkrankung des Kindes – die erforderlichen Daten über den elektronischen Datenaustausch Entgeltersatzleistungen (**DTA EEL**) nach § 107 SGB IV mithilfe des Datenbausteins DBFR „Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes“ melden sollen. Eine Differenzierung der Ausfallgründe in „Erkrankung des Kindes“ und „pandemiebedingte Betreuung“ ist nicht erforderlich. Daneben ist eine Unterbrechungsmeldung nach § 9 DEÜV zu erstatten, wenn die Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Arbeitsentgelt mindestens einen Kalendermonat unterbrochen und Kinderkrankengeld (§ 45 SGB V) bezogen wird.

2. Gilt die nunmehr verlängerte Bezugsdauer des Kinderkrankengeldes auch für das Kinderverletztengeld nach § 45 Abs. 4 SGB VII?

Gemäß dem GKV-Spitzenverband in Abstimmung mit dem DGUV gilt die in § 45 Abs. 2a Satz 1 und 2 SGB V verlängerte Anspruchsdauer des Kinderkrankengeldes für das Kalenderjahr 2021 auch für den Anspruch auf Kinderverletztengeld mit Wirkung ab dem 05.01.2021.

3. Besteht während des Bezugs von Kinderkrankengeld die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung fort?

Ja, die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht gemäß § 192 Abs. 2 SGB V, § 49 SGB XI fort. Die Mitgliedschaft in der Rentenversicherung besteht gemäß § 3 Nr. 3 SGB VI und die in der Arbeitslosenversicherung gemäß § 26 Abs. 2 Nr.1 SGB III fort.